



## Anfragebeantwortung des Budgetdienstes

### Stabilitätsabgabe

Der **Abg. Ing. Mag. Hubert Kuzdas**, Mitglied des Budgetausschusses, stellte am 5. März 2015 an den Budgetdienst eine Anfrage zur Bankenabgabe (siehe Anhang). Konkret ersuchte er

- (1) um Information zu den Einzahlungen (getrennt nach Stabilitätsabgabe und Sonderabgabe) in den einzelnen Jahren seit Einführung, sowie
- (2) um die Auskunft darüber, wieviel von der Stabilitätsabgabe in den einzelnen Jahren an die Bundesländer (je Land) überwiesen wurde.

Die Beantwortung sollte vor dem 12. März 2015 erfolgen.

### Stabilitätsabgabe und Sonderbeitrag zur Stabilitätsabgabe

#### Rahmenbedingungen

Die Stabilitätsabgabe wurde im Jahr 2011 eingeführt. Ziel der Einführung war zum einen eine Beteiligung der Kreditinstitute an den durch die Finanzkrise entstandenen fiskalischen Kosten, weil diese von den Sicherungsmaßnahmen erheblich profitiert haben, zum anderen sollte damit dem Ziel der Finanzmarktstabilität Rechnung getragen werden.

Der Stabilitätsabgabe unterliegt der Betrieb von Kreditinstituten. Bemessungsgrundlage ist die durchschnittliche unkonsolidierte Bilanzsumme des Kreditinstitutes, vermindert um die in § 2 Abs. 2 Stabilitätsabgabegesetz aufgelisteten Beträge (z.B. gesicherte Einlagen gemäß § 93 BWG, gezeichnetes Kapital und Rücklagen). Die Stabilitätsabgabe beträgt für jene Teile der Bemessungsgrundlage, die einen Betrag von 1 Mrd. EUR überschreiten und 20 Mrd. EUR nicht überschreiten 0,09 %, und 0,11 % für jene Teile der Bemessungsgrundlage, die einen Betrag von 20 Mrd. EUR überschreiten. Die Stabilitätsabgabe ist eine gemeinschaftliche Bundesabgabe und wird zwischen den Gebietskörperschaften gemäß dem Finanzausgleichsgesetz aufgeteilt.



Im Frühjahr 2012 wurde eine von 2012 bis 2017 befristete Erhöhung der Stabilitätsabgabe in Form eines Sonderbeitrags zur Stabilitätsabgabe beschlossen. Bemessungsgrundlage für den Sonderbeitrag zur Stabilitätsabgabe ist die Stabilitätsabgabe selbst. Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2014 wurde eine Erhöhung des Steuersatzes für den Sonderbeitrag zur Stabilitätsabgabe beschlossen. Der Steuersatz wurde von 25 % auf 45 % erhöht.<sup>1</sup> Für diese Maßnahme erwartete das BMF (laut WFA zur Regierungsvorlage) bis 2017 jährlich 90 Mio. EUR an Mehreinnahmen. Das Aufkommen aus dem Sonderbeitrag zur Stabilitätsabgabe ist zweckgebunden und fließt laut Stabilitätsabgabegesetz in den „Fonds für Maßnahmen gemäß FinStaG“. Der Sonderbeitrag zur Stabilitätsabgabe ist eine ausschließliche Bundesabgabe.

### **Einzahlungen aus der Stabilitätsabgabe und dem Sonderbeitrag zur Stabilitätsabgabe**

Für die Jahre 2011 bis 2013 können die Einzahlungen aus der Stabilitätsabgabe und dem Sonderbeitrag zur Stabilitätsabgabe (ab 2012) getrennt aus den BRA-Daten dargestellt werden. Für das Jahr 2014 ist im Monatserfolg Dezember 2014 lediglich die Summe aus den beiden Abgaben vorhanden, weil in den Monatserfolgen keine getrennte Darstellung nach Stabilitätsabgabe und Sonderbeitrag zur Stabilitätsabgabe erfolgt.<sup>2</sup> Für die Jahre 2014 und 2015 ist jedoch ein getrennter Ausweis der budgetierten Werte möglich. Die für den Budgetdienst verfügbaren Zahlen sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

#### **Einzahlungen Stabilitätsabgabe und Sonderbeitrag zur Stabilitätsabgabe**

| <i>in Mio. EUR</i>                  | <b>2011</b> | <b>2012</b> | <b>2013</b> | <b>vorl. Erf.<br/>2014</b> | <b>BVA<br/>2014</b> | <b>BVA<br/>2015</b> |
|-------------------------------------|-------------|-------------|-------------|----------------------------|---------------------|---------------------|
| Stabilitätsabgabe                   | 510         | 511         | 472         | 586                        | 512                 | 512                 |
| Sonderbeitrag zur Stabilitätsabgabe | -           | 72          | 116         |                            | 128                 | 128                 |
| Summe                               | 510         | 583         | 588         | 586                        | 640                 | 640                 |

Quellen: BRA 2011, 2012, 2013; BVA 2014 und BVA 2015

Die Einzahlungen aus der Stabilitätsabgabe betrugen im Jahr der Einführung 2011

---

<sup>1</sup> Für das Jahr 2014 betragen die Steuersätze für den Sonderbeitrag zur Stabilitätsabgabe 25 % der am 31. Jänner 2014 zu entrichtenden Stabilitätsabgabe, 55 % des jeweils am 30. April 2014 und am 31. Juli 2014 zu entrichtenden Betrages und 60 % des am 31. Oktober 2014 zu entrichtenden Betrags. In den Kalenderjahren 2015 bis 2017 beträgt der Steuersatz 45 % der quartalsweise eingehobenen Stabilitätsabgabe.

<sup>2</sup> Da sich im Jahr 2014 der Steuersatz für den Sonderbeitrag zur Stabilitätsabgabe in jedem Quartal ändert (siehe Fußnote 1), ist eine selbst berechnete Aufteilung nicht möglich.



510 Mio. EUR und stiegen 2012 geringfügig auf 511 Mio. EUR an. Zusätzlich konnten im Jahr 2012 Einzahlungen aus dem neu eingeführten Sonderbeitrag zur Stabilitätsabgabe iHv 72 Mio. EUR erzielt werden. Im Jahr 2013 entfielen von insgesamt 588 Mio. EUR 472 Mio. EUR auf die Stabilitätsabgabe, 116 Mio. EUR auf den Sonderbeitrag zur Stabilitätsabgabe. Im Vorjahr betragen laut vorläufigen Erfolg 2014 die Einzahlungen aus beiden Abgaben in Summe rd. 586 Mio. EUR. Die für 2014 veranschlagten Einzahlungen iHv insgesamt 640 Mio. EUR wurden um rd. 54 Mio. EUR unterschritten. Der Anteil des Sonderbeitrages zur Stabilitätsabgabe wurde im Monatserfolg Dezember nicht getrennt ausgewiesen. Im BVA 2014 und 2015 wurden für die Stabilitätsabgabe 512 Mio. EUR, für den Sonderbeitrag zur Stabilitätsabgabe 128 Mio. EUR budgetiert.

## Überweisung an die Bundesländer

Da die Daten zu den Überweisungen an die Bundesländer nicht öffentlich zugänglich sind und die Anfrage daher nur mit Hilfe des BMF beantwortet werden kann, ersuchte der Budgetdienst das BMF umgehend um die ehestmögliche Bereitstellung der angefragten Zahlen. Nach Rücksprache mit dem Kabinett des BMF können diese Daten jedoch so kurzfristig nicht zur Verfügung gestellt werden, weshalb eine vollständige Beantwortung nicht möglich ist.

Die Stabilitätsabgabe ist eine zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) geteilte Abgabe, die nach einem einheitlichen Schlüssel aufgeteilt wird. Bei Abgaben mit einheitlichem Schlüssel entfallen rd. 67,4 % auf den Bund, 20,7 % auf die Länder und rd. 11,9 % auf die Gemeinden. Gemäß Medienberichten flossen im Jahr 2013 von den insgesamt 472 Mio. EUR aus der Stabilitätsabgabe rd. 149 Mio. EUR an Länder und Gemeinden. Der Sonderbeitrag zur Stabilitätsabgabe ist hingegen eine ausschließliche Bundesabgabe und fließt daher zur Gänze dem Bund zu.



**Anfrage an den Budgetdienst:**  
**Abg. Ing. Mag. Hubert Kuzdas**  
**Mitglied des Budgetausschusses**

Sehr geehrter Herr Dr. Berger,

mich interessieren die Einnahmen aus der Bankenabgabe (getrennt nach Stabilitätsabgabe und Sonderabgabe) in den einzelnen Jahren seit Einführung.

Weiters hätte ich gerne Auskunft, wieviel davon in den einzelnen Jahren an die Bundesländer (jeweiliges Land) überwiesen wurde.

Ich ersuche um Beantwortung vor dem nächsten Budgetausschuss am 12. März 2015.

Herzlichen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Hubert Kuzdas  
Ing. Mag. Hubert Kuzdas  
Abgeordneter zum NR



Tel.: 0664 145 29 17

Mail: [hubert.kuzdas@parlament.gv.at](mailto:hubert.kuzdas@parlament.gv.at)  
[www.hubertkuzdas.at](http://www.hubertkuzdas.at)